



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 06.05.2024

2024/111
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	11.06.2024	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	13.06.2024	
Rat der Stadt	20.06.2024	

Betreff

Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt den Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Castrop-Rauxel in der vorgelegten Fassung.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Mit Erlass der EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 30.01.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW darauf hingewiesen, dass mit dem Urteil der Europäischen Gerichtshofes gegen Portugal Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden müssen, wo auch Lärmkarten erstellt wurden. Die Umgebungslärmrichtlinie wurde in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG §§ 47 a-f) in nationales Recht umgewandelt. Zuständig für die Lärmkartierung und die anschließende Lärmaktionsplanung der Straßenwege sind grundsätzlich die Gemeinden und die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47 c BImSchG). Für die Lärmkartierung und anschließende Aktionsplanung für die Schienenwege des Bundes ist nach § 47 e BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Die Lärmkarten der aktuell durchgeführten 4. Stufe der Lärmkartierung wurde für die Städte, die kein Ballungsraum vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführt. Die Kartierung beinhaltete ausschließlich die Landes- und Bundesstraßen mit mehr als drei Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Kommunal- und Kreisstraßen in Städten, die kein Ballungsraum sind, wurden nicht betrachtet und damit auch nicht kartiert.

Aufbauend auf der Sachstandsvorlage (Drucksache 2023/230) im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 21.11.2023, wurde die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 22.11.2023 bis zum 21.12.2023 durchgeführt. In dieser Zeit konnten die Träger öffentlicher Belange (TöB) und die Öffentlichkeit Anregungen zu den erstellten Lärmkarten und dem zu erstellenden Lärmaktionsplan äußern (Protokoll der frühzeitigen TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung siehe Anlage 1 des beigefügten Lärmaktionsplanes der 4. Stufe der Stadt Castrop-Rauxel).

Auf Grundlage der erstellten Lärmkarten und der frühzeitigen TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe für die Stadt Castrop-Rauxel erstellt und mit der Drucksache 2024/002 im Februar im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, dem Betriebsausschuss 3 und dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel eingebracht und vorgestellt und die TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.03.2024 bis zum 31.03.2024 eingeleitet (Protokoll siehe Anlage 3 des beigefügten Lärmaktionsplanes).

Im Anschluss an die TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nunmehr der endgültige Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Castrop-Rauxel erstellt. Um den Vorgaben der EU gerecht zu werden, müssen die Städte die erstellten und für verbindlich erklärten Lärmaktionspläne an das LANUV übermitteln. Durch das LANUV sind die jeweiligen Lärmaktionspläne dann bis spätestens 18. Juli 2024 an die EU weiterzuleiten.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

EUV	
B61	

Anlage: Lärmaktionsplan der Stufe 4 der Stadt Castrop-Rauxel